

Teil A (22 Punkte)

I. Seit einigen Tagen werden Förderungen im Bereich der Landwirtschaft offen gelegt. In einer Datenbank ist aus dem Internet für jedermann abrufbar, wer welche Förderungen in welcher Höhe erhalten hat. Der zuständige Bundesminister weist darauf hin, dass die Veröffentlichung nach den Bestimmungen einer Verordnung der Europäischen Kommission erforderlich sei.

1. Welches Grundrecht könnte die Veröffentlichung der erhaltenen Förderungen verletzen ? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage ! (1)
2. Wie verhält sich nationales Recht im Falle eines Widerspruchs zu (primärem oder sekundärem) Gemeinschaftsrecht ? (1)
3. Gilt die Verordnung der Europäischen Kommission unmittelbar in Österreich ? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage ! (1)
4. Wo werden Verordnungen der EG kundgemacht ? (1)
5. Welches Organ könnte die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung überprüfen und die Verordnung gegebenenfalls aufheben ? (1)
6. Welche Konsequenzen hätte es, wenn Österreich die Pflichten aus dieser Verordnung nicht erfüllen und die Daten nicht veröffentlichen würde ? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage ! (1)

II. Die Anwendung der Musiktherapie zur Heilung kranker Menschen setzt sich immer stärker durch. Da die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie in Österreich bislang nicht gesetzlich geregelt war, wollte der Bundesgesetzgeber diese Lücke schließen und beschloss das Musiktherapiegesetz (MuthG), das die Ausübung der Musiktherapie an bestimmte Voraussetzungen bindet. Das Gesetz wird am 25.6.2008 ordnungsgemäß kundgemacht.

1. Ab welchem Zeitpunkt tritt das MuthG in Kraft (Gehen Sie davon aus, dass das MuthG diesbezüglich keine Bestimmung enthält) ? Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung ! (2)
2. Auf welche Kompetenzgrundlage kann sich der Bund bei der Erlassung dieses Gesetzes stützen ? Ist das Musiktherapiegesetz in Bundes- oder Landesverwaltung zu vollziehen ? (2)
3. Nach § 11 MuthG hat der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend die näheren Bestimmungen über die erforderliche Ausbildung zum Musiktherapeuten zu regeln. Mit welcher Rechtssatzform wird der Bundesminister hier tätig ? Könnte der zuständige Bundesminister mit dieser Regelung die gesetzlichen Anforderungen an die Ausbildung auch abändern ? Erläutern Sie ausführlich! (2)

T wendet bereits seit Jahren die Musiktherapie an und betreibt eine sehr erfolgreiche Praxis. Am 30.6. kommen zwei Beamte der zuständigen Behörde in seine Praxis und erläutern ihm, dass er seine Tätigkeit entgegen den Bestimmungen des MuthG ausübt. Sie sperren die Praxis des T, nehmen ihm die Schlüssel ab und versiegeln die Türe.

4. Welche Rechtssatzform liegt vor ? Begründen Sie ! (1)
5. Wie könnte T die Rechtswidrigkeit der Schließung der Praxis geltend machen ? Innerhalb welcher Frist (unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung) muss T den Rechtsbehelf ergreifen ? Muss sich T im Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen ? (3)
6. Im Zuge der Amtshandlung stößt einer der beiden Beamten die Gitarre zu Boden, die T bei seinen Musiktherapien einsetzt. Diese wird irreparabel beschädigt. Kann T den Beamten auf Schadenersatz klagen ? Erläutern Sie ausführlich die rechtlichen Möglichkeiten des T ! (3)
7. Einige Tage nach der Amtshandlung erhält T einen Bescheid des Bundesminister für Gesundheit, Jugend und Familie zugestellt, der ihm die weitere Ausübung der Musiktherapie untersagt. Wie kann sich T gegen diesen Bescheid zur Wehr setzen und was müsste er jeweils behaupten ? Nennen Sie auch die gesetzlichen Bestimmungen ! (3)

Teil B (24 Punkte)

Hélène H., geboren am 21.6.1973 in Montpellier (Frankreich), wuchs in einer Großfamilie mit fünf jüngeren Geschwistern auf. Da beide Elternteile berufstätig waren, kümmerte sich Hélène als „Ersatzmutter“ liebevoll um ihre kleineren Geschwister. Schon damals reifte in der Kinder liebenden Hélène der Wunsch, später einen damit verbundenen Beruf zu ergreifen.

Hélène's Eltern allerdings hatten für ihre älteste Tochter andere Pläne, und so musste sie nach der bestandenen französischen Matura im elterlichen Buchladen mitarbeiten. Erst als im Jahr 1996 Hélène's jüngerer Bruder das Geschäft übernahm, konnte sich Hélène ihren lang ersehnten Berufswunsch erfüllen und im März des betreffenden Jahres mit der vierjährigen Ausbildung zur Hebamme an der „Ecole de sage-femmes de Montpellier“ (=Hebammenakademie) beginnen. Im Februar 2000 bestand Hélène ihre letzte Prüfung mit Auszeichnung und bekam daraufhin am 16. Februar 2000 das „diplôme de sage-femme“ (=Hebammendiplom) ausgestellt. Mit ihrem Mann Helmut, den Hélène während ihrer Ausbildungszeit in Montpellier kennen lernte, zog sie daraufhin in Helmut's Heimatland Österreich, wo sich die beiden ein kleines Häuschen am Lande (Rosenweg 1, Hagenberg, Bezirk Freistadt/Oö) kauften und sich Hélène die folgenden drei Jahre ganz der Pflege und Erziehung ihres neugeborenen Sohnes Max widmete. Als Max jedoch alt genug war, um den Kindergarten zu besuchen, wollte Hélène nun endlich ihren erlernten Beruf ausüben und bekam prompt ab 1. Juni 2003 eine Anstellung (im Ausmaß von 10 Stunden/Woche) als Anstaltshebamme am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz. So blieb nebenbei auch noch genug Zeit für ihre Familie.

Hélène ist bei den Patientinnen besonders beliebt, weil sie jederzeit zur Verfügung steht und auch bereitwillig über ihre Dienstzeiten hinaus auf der Station bleibt und die Patientinnen und deren Neugeborenen bei Bedarf betreut. Dies brachte ihr bereits zwei Verwarnungen der Anstaltsleitung wegen Überschreitung der Arbeitszeiten sowie die Androhung ein, sie bei der dritten Verfehlung zu entlassen. Hélène ist sich nunmehr sicher, dass sie nur als freiberufliche Hebamme ganz auf die individuellen Bedürfnisse ihrer Patientinnen eingehen kann. Sie möchte sich daher in ihrer Gemeinde Hagenberg selbständig machen. Auch ihr Mann ist von dieser Idee hellauf begeistert und richtet Hélène sogleich ein eigenes Büro im gemeinsamen Haus ein, von dem aus sie ihre freiberufliche Tätigkeit planen, Termine telefonisch entgegennehmen und alle buchhalterischen Belange erledigen kann.

Am 9. Juni 2008 beendet Hélène ihr bisheriges Dienstverhältnis am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Linz und stellt einen entsprechenden Antrag nach dem Hebammengesetz an die zuständige Behörde. Diesem legt sie (unter anderem) ein Gutachten ihres Hausarztes bei, der ihr zwar im Allgemeinen einen guten Gesundheitszustand attestiert, jedoch auch das Vorliegen eines erhöhten Cholesterinspiegels aufzeigt.

Aufgabenstellung: Verfassen Sie als zuständige Behörde den entsprechenden Bescheid!

Berufsbezeichnung

§ 1. (1) Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind. Sie gilt für weibliche und männliche Berufsangehörige.
[...]

Qualifikationsnachweis - Inland

§ 11. (1) Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine Ausbildung an

1. einer Hebammenakademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, oder
3. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925.

[...]

Qualifikationsnachweis - EWR

§ 12. [...]
(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens gegenseitig anzuerkennen sind, durch Verordnung bekanntzugeben.
[...]

Berufsausübung

§ 18. Eine Berufsausübung kann

1. freiberuflich und/oder
2. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt und/oder
3. im Dienstverhältnis zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung und/oder
4. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärztinnen/Ärzten erfolgen.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 19. [...]
(2) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung des auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,
2. ein Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13),
3. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit [...],
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung [...] und
5. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme oder entsprechend länger bei Teilzeitarbeit in einem Dienstverhältnis gemäß § 18 Z 2.

[...]
(7) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.
[...]

Auszug aus der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise von Hebammen, die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt werden (Hebammen-EWR-Verordnung - HebEWRV), BGBl.Nr. 571/1994

Auf Grund von § 12 Abs. 2 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird verordnet:

§ 1. Folgende Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise über den Abschluß einer Ausbildung zur Hebamme, die Staatsangehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ausgestellt wurden, werden als dem österreichischen Hebammendiplom gleichwertig anerkannt:

[...]
4. das in Frankreich vom Staat verliehene „diplome de sage-femme“;
[...]

NAME:

MATR.NR.:

Teil C (4 Punkte)

a. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht:

A.	Ja	Nein
1. Das Völkerrecht richtet sich an die einzelnen privaten Rechtsunterworfenen.		
2. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Art 9 Abs 1 B-VG) setzen sich aus dem Völkergewohnheitsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zusammen.		
3. Durch völkerrechtliche Verträge können zwar internationale Organisationen geschaffen werden, die Befugnis, selbständig Recht zu setzen, kann ihnen aber nicht übertragen werden.		
4. Die spezielle und die formelle Transformation sind Methoden, um völkerrechtliche Verpflichtungen ins innerstaatliche Recht zu übernehmen.		
5. Die „unmittelbare Anwendbarkeit“ einer völkerrechtlichen Norm ist ein Synonym für die „innerstaatliche Geltung“.		
6. Der Abschluss eines Staatsvertrages ist je nach handelndem Organ (Bundespräsident oder Nationalrat) ein Akt der Verwaltung oder der Gesetzgebung.		

(2)/__

b. Definieren Sie folgenden Begriff, gegebenenfalls unter Angabe der entsprechenden Gesetzesstelle(n)!

„Ortspolizeiliche Verordnung“

(2)/__

(4)/__